

Ich Charlotte Sophie Gräfin von Einsiedel auf Kreba, Berthelsdorf, Großhennersdorf, Ober Rennersdorf, Trebus, Spreehammer und Stannewisch urkunde und bekenne hiermit: Demnach die Johanne Dorothee verehlt. Vortischin gebt. Brücknerin allhier zeither eigenthümlich zugehörig gewesene, von derselben sub. confirm. den 15ten Sept. 1818 erkaufte, im hiesigen Oberdorfe zwischen Johann Friedrich Rohlands, und Annen Elisabeth verw. Rolandin gebt. Richter in Freyhäuslernahrungen innen gelegene Wassermahlmühle mit Zubehör zur nothwendigen Subhastation gediehen, und in dem am 20sten Sept. an. cur. abgehaltenen Subhastations "Termine" an gewöhnlicher Gerichtsstelle allhier bey Anwesenheit des hiesigen verpflichteten Justitiars in Gegenwart der Gerichtsschöppen Heinrich Lange, Johann Moritz Hummel und Johann Gottlieb Lorenz bis Mittags zwölf Uhr von Karl August Opitz, zeitherigen Pachtmüller zu Ebersbach (-dorf?), die Summe von

**Zweytausend Fünfhundert
Reichsthalern**

in conventionsmäßigen Münzsorten als das höchste Licitum darauf geboten worden; Als ist am 22sten Okt. an. cur. ernannten Karl August Opitz, welcher von seiner bisherigen Herrschaft E. Hochwürdigen und Hochbefreyten Domstift St. Petri zu Budißin, einen Losbrief beyzubringen versprochen und sich in hiesige Schutzunterthänigkeit begeben, in Gegenwart des Richters Johann Gottlob Jähne und der Gerichtsschöppen Johann Gottlieb Lorenz und Johann Christoph Schäfer gedachte Wassermahlmühle mit einem Mahlgang samt allen übrigen Zubehörungen nebst dem anliegenden Grasegarten, ingleichen nebst den dazu gehörigen Aeckern in Rainen, Steinen und Zäunen mit allem was darin und daran Erd-, Wand-, Band-, Wind-, Nied- und Nagelfest ist, mit allen darauf haftenden Recht- und Gerechtigkeiten, auch Nutz- und Beschwerungen, mit den Feuergerätschaften an einem Feuereymer, einer Feuerleiter, einem Feuerhaken und einer Handspritze für und um die gebotene Kaufsumme der Zweytausend Fünfhundert Reichsthaler in conventionsmäßigen Münzsorten erb- und eigenthümlich adjudiciret worden.

Diese 2500 rthr. Kauf- und Erstehungssumme hat der Ersteher, ernannter Karl August Opitz folgendergestalt zu bezahlen sich verbindlich gemacht:

750 rthr. *in conventionsmäßigen Münzsorten sind bereits zu hiesigen Gerichts deposito bezahlt, und wird über deren Berichtigung hiermit zu Recht beständig unter Entsagung der Ausflucht nicht erhaltenen Geldes quittirt*

70 rthr. *Preuß. Courant an Herrn Christian Friedrich Göttlich auf Nieder Strahwalde zu Weihnachten an. cur. zu bezahlen, und inzwischen von dato an jährlich zu fünf Prozent zu verinteressieren, welche 70 rthr. besage gerichtsobrigkeitlichen Schuldionsenses vom 17ten Jan. 1819 auß dieser Mahlmühle mit Zubehör hypothekarisch gehaftet haben.*

3 gr. 8 Pf. Preuß. Courant

820 rthr. *Latus*

820 rthl.

Transport

180 rthl.

Agio (Aufschlag) von obgedachten 70 rthl. sind von dem Ersteher Karl August Opitz zu hiesigem Gerichts deposito berichtet, und wird über deren Empfang hiermit zu Recht beständig quittiert in conventions- und rathvationsmäßigen, die Mark feines Silbers zu 13 rthl 8 gr ausgeprägten Münzsorten an hiesige Erb- und Gerichtsherrschaft zu Weihnachten an. cur. zu bezahlen und inzwischen jährlich zu fünf Prozent von dato an in conventionsmäßigen Münzsorten zu verinteressieren, welche 180 rthl. auf Abschlag des rückständigen Herrschaftl. Mühlenzinses gerechnet werden

600 rthl

in conventions- und rathvationsmäßigen, die Mark feines Silbers zu 13 rthl 8 gr

1600 rthl.

Latus

1600 rthl.

Transport

ausgeprägten Münzsorten an Herrn Karl August Mäusel zu Zittau gegen beyden Theilen freistehende einvierteljährige Aufkündigung in unzertrennter Summe zu bezahlen und inzwischen jährlich zu fünf Prozent in des Kapitals Münzsorten zu verinteressieren, welche 600 rthl. bereits besage mit gerichtsobrigkeitlichem Consens versehener Cassion vom 1 sten Dez. 1820 und Agnition (Anerkennung) von demselben dato auf dieser Mahlmühle mit Zubehör hypothekarisch gehaftet haben

900 rthl.

in conventions- und rathvationsmäßigen, die Mark feines Silbers zu 13 rthl. 8 gr ausgeprägten Münzsorten an das hiesige Gerichtsdepositum zu Weihn. an. cur. in unzertrennter Summe

2500 rthl.

Summa

zu bezahlen und inzwischen von dato an jährlich zu fünf Prozent zu verinteressieren.

Wegen der rückständigen Kauf- und Erhebungsgelder ist sowohl dem hiesigen Gerichtsdeposito als den angewiesenen Gläubigern die Hypothek an der erstandenen Mahlmühle mit Zubehörungen noch vor der Übergabe mit des Erstehers Einwilligung ausdrücklich vorbehalten worden, und hat erwähnter Karl August Opitz die Adjudicationskosten, ingleichen den Herrschaftlichen Auszug zu vier Procent, das Armenkassengeld zu einem Schlesischen Gröschel vom Thaler, und den Leihkauf zu 14 gr von 100 rthl. der Erhebungssumme sofort zu bezahlen übernommen.

Die minderjährigen Johanne Christiane Kretschmarin, 13 Jahr alt, Johanne Friederike Kretschmarin, 10 Jahr alt und Eleonore Gottliebe Kretschmarin, 8 Jahr alt, ernannter Johann Dorotheen verehel. Vortischin geb. Brücknerin Kinder, haben besage des vorigen Kaufkontrakts, so lange sie unverheyrahtet bleiben in Krankheits- und anderen Nothfällen freie Herberge in dieser Mühle zu geniessen.

Annen Rosinen verw. Kretschmarin geb. Kittelin, weil. Mstr. Abraham Kretschmars gewesenen Mahlmüllers allhier nachgelassene Witwe, wird aus dieser Mühle und Zubehör folgendes Ausgedinge auf die Zeit ihres Lebens besage des vorigen Kaufbriefes vorbehalten:

1. freye Herberge in des Wirthes Stube bey dessen Feuer und Licht
2. den freyen uneingeschränkten Gebrauch und Benutzung der neben der oberen Stube gelegenen Kammer und der neuen Kammer
3. wenn der Wirth auf den Kauf bäckt, wöchentlich ein Brod von sechs Pfunden, wie es auf den Kauf gebacken wird,
4. da ferne aber der Wirth nicht auf den Kauf bäckt, jährlich zwey Scheffel gutes Korn
5. jährlich drey Metzen Waitzenmehl
6. jährlich drey Metzen gutes Roggenmehl
7. jährlich ein halbes Viertel von einem geschlachteten Schwein, oder Vier Reichsthaler in conventionsmäßigen Münzsorten statt dessen, wobey die Gedingefrau die Wahl hat.
8. wöchentlich drey viertel Pfund Butter
9. wöchentlich drey viertel Seidel Rahm
10. wöchentlich vier Seidel abgenommene Milch
11. so oft der Wirth buttern läßt vier Seidel Buttermilch
12. so oft Malz in dieser Mühle geschrotet wird, vier Kannen Bier,
13. jährlich vierzig Hühnereyer
14. jährlich einen Scheffel Erdbirnen
15. jährlich den vierten Theil des wachsenden Obstes
16. die Benutzung des vierten Theils vom neuen Keller

Anlangend nun die Abgaben und Beschwerden, welche auf sothaner (so beschaffener) Mühle haften und davon zu entrichten sind, so ist der Besitzer verbunden zu jeder ausgeschriebenen landesherrlichen Rauchsteuer drey gute Groschen, und zu jeder Milizverpflegungs- oder anderen Gemeinde- Anlage soviel als ein hiesiger Freyhäusler und der Besitzer der Nieder- Mühle, gnädiger Herrschaft aber jährlich Fünffzig Thaler Erb- und Mühlezins samt Einem Thaler Schutzgeld in guten gangbaren Münzsorten, auch diese Herrschaftlichen Abgaben zur Hälfte mit Fünf und Zwanzig Reichsthalern zwölf Groschen Termin Walpurgis und die andere Hälfte mit Fünf und Zwanzig Reichsthalern zwölf Groschen Termin Michaelis ungesäumt abzuführen, ist auch schuldig, den herrschaftlichen oberhalb seiner Mühle gelegenen Teich dergestalt in Obacht zu nehmen, daß das Wasser nicht zu hoch angespannt und hierdurch verursacht werde, daß solches übertreten könne oder müsse und daraus gnädiger Herrschaft oder auch sonst jemand einiger Schaden geschehen möge, dahingegen auch gnädige Herrschaft sothanen Teich in erforderlichem

baulichen Stande erhalten werden, damit den Besitzern dieser Mühle kein Schaden zugezogen werde.

Und ob zwar nurgedachtem Johann Friedrich Roland vermöge seines Kaufs vergönnet ist, den Abfall des Wassers von der Ober- Mühle zu seinem Loh "Mühlchen" zu gebrauchen, so hat demnach derselbe sich dessen nicht anders zu bedienen, als wenn die Besitzer der Mühle solches nicht selbst benöthiget sind, und genugsames Wasser vorhanden ist, auch Johann Friedrich Roland solchen Gebrauch dem Besitzer vorher angemeldet hat.

Nachdem auch vorigen Besitzern dieser Mühle Brod und Semmel auf die Bank zu backen herrschaftlich concodiert worden, und gnädige Herrschaft hiernächst sich erklärt haben, dero Unterthanen in dem Guthe Ober- Berthelsdorf bey einem wider Verhoften vorzunehmenden Spezial Verkaufs des Ober - Gutthes mit dem Mühlzwangsrechte zu Mahlgästen anzuweisen, und daß dieselben und die ganze Gemeinde nach Inhalt der hiesigen Dorfrügen zu den Mühlstein führen und der Räumung des Mühlgrabens sollen verbunden werden, auch gnädige Herrschaft den Besitzern dieser Mühle erlaubt haben. auf Dero herrschaftlichen Dorfaue den zum Mühlgraben erforderlichen Rasen und die zur Radstube nöthige Streu, an demjenigen Orte, welcher, einen nach vorhergegangener Anmeldung und Ansuchen wird angewiesen werden, ersp. auszustechen zu rechen und anzuführen, so hat es auch in Ansehung der künftigen Besitzer hierbey sein Bewenden. Doch hat der Besitzer das Brod- und Semmelbacken, ohne Haltung eines Backknechts oder Purschen hierzu, und dergestalt zu treiben, daß der Mühle bestens möge vorgestanden, den sämtlichen Mahlgästen und insbesondere den hiesigen herrschaftlichen Erb- und Schutz - Unterthanen oder Schutz - Verwandten aber das von ihrem gelieferten Getraide ausgefallene Mehl und Kleyen nach Abzug der Metze, getreulich und ohne Bevortheilung geliefert und überlassen werden. Sollte es auch dem Besitzer nicht gefällig seyn, hiesigen Orts länger zu verbleiben, so ist demselben freygelassen, sothane Mühle an einen gnädiger Herrschaft anständigen Käufer erb- und eigenthümlich wieder zu verkaufen, jedoch derselbe verbunden, zuvor gnädiger Herrschaft den Ihr gebührenden Vorkauf anzubieten und verlangenden Falls zu überlassen, und kann derselbe bey solchem Verkauf nach Erlegung eines Speciesdukatens für sich und die Seinigen, samt seinem Haab und Vermögen, wohin er will sich begeben. Solange aber der Besitzer sich hier aufhält und, wenn er verheyrathet ist und Kinder hat, eines seiner Kinder sich von hier besonders hinwegbegeben oder hinwegverheyrathen sollte, so hat derselbe zur Dankbarkeit des genossenen Schutzes auf sothane Fälle jedesmal ebenfalls Einen Speciesdukat an hiesige gnädige Herrschaft zu entrichten. Im übrigen steht derselbe nebst den Seinigen unter hiesiger Herrschaftlichen Jurisdiktion, Gebot und Legat gleich einem hiesigen Freyhäusler mit hiesiger Gemeinde in allen denjenigen Praestationiens, welche die Gemeinde angehen, und entrichtet alle diejenigen ausserordentlichen Abgaben, welche von der hohen Landes - Obrigkeit oder den Herren Landständen und sonst erfordert werden, als Gewerbe- Kopf- und Vermögen Steuer gleich anderen Erbmüllern im Lande. Hingegen hat derselbe auch sich dessen zu erfreuen, das den hiesigen Freyhäuslern und Schutz - Unterthanen in Ansehung des Bierzuges bey Gevatter Essen und sonst zugestanden worden.

Zu Urkund dessen ist dieser Adjudikations Schein, welcher auch dem hiesigen Gerichtshandelsbuch in beglaubigter Abschrift einverleibt werden soll, unter Meiner eigenständigen Namens - Unterschrift und Vordruckung des hiesigen Gerichts - Siegels ausgefertigt auch von dem Ersteher Karl August Opitz eigenhändig mitunterschrieben worden.

Berthelsdorf, den 21. ten Nov. 1822

Charlotte Sophie, Gräfin von Einsiedel

Karl August Opitz